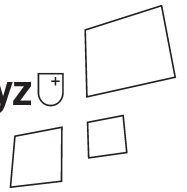


Wegleitung zur Steuererklärung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen 2023



A. Reingewinn

Vorbemerkung

Massgebend ist der **Reingewinn bzw. Verlust** des im Kalenderjahr 2023 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes keine Umrechnung vorzunehmen.

Zu Ziffer 1.1

Das **Einkommen aus Betrieben** ist nach Abzug des geschäftsmässig begründeten Aufwandes anzugeben.

Nach geltendem Rechnungslegungsrecht müssen nutzungs- und altersbedingte Wertverluste durch Abschreibungen und anderweitige Wertverluste durch Wertberichtigung berücksichtigt werden.

Für die **Abschreibungen** ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten. Auf beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) und immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig. Bei Korporationen und Genossamen werden die Investitionen (nach Abzug allfälliger Subventionen) für Strassen- und Brückenbauten, Meliorationen etc. im Sinne einer Einmalerledigung zur Hälfte berücksichtigt. Nicht als geschäftsmässig begründet gelten Rückstellungen für Eigenversicherung sowie für zukünftige Lasten und Investitionen.

Nicht abzugsfähig sind die Zinsen für das eigene Betriebskapital, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen, für Schuldentilgung und für die Auszahlung von Gewinnanteilen (z.B. Korporations- oder Genossennutzen).

Erträge aus dem **Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen** sind steuerbar.

Allfällige Korrekturen des Betriebsgewinnes sind auf einem Beiblatt zur Steuererklärung zu deklarieren.

Zu Ziffer 1.2

Familienstiftungen haben als **Einkommen aus Liegenschaften** ausser allfälligen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch den Mietwert derjenigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile anzugeben, die sie den durch die Stiftung Begünstigten unentgeltlich zur Benützung überlassen haben.

Zu Ziffer 1.3

Die **Kapitalgewinne auf Liegenschaften** sind beim Bund nach Abzug der Grundstückgewinnsteuern zu deklarieren. Kantonal werden nur die wiedereingebrachten Abschreibungen besteuert.

Zu Ziffer 1.4

Die Veranlagungsbehörde kann die Einreichung eines **Wertschriftenverzeichnisses** verlangen. Liegt der Steuererklärung ein Formular hierfür bei, so ist es auszufüllen und mit der Steuererklärung einzureichen. Dieses Wertschriftenverzeichnis dient nur der Steuerveranlagung und gilt nicht als Antrag zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die **Verrechnungssteuer** ist direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzuverlangen, wo auch das hierfür erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist. Voraussetzung der Rückerstattung ist die ordnungsgemässe Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).

- Zu Ziffer 1.4.1** Die **verrechnungssteuerbelasteten Kapitalerträge** sind im Wertschriftenverzeichnis und in der Steuererklärung mit dem Bruttobetrag (einschliesslich Verrechnungssteuer) anzugeben, da die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge nach den im vorstehenden Absatz erwähnten Merkblättern in der Regel im Jahre des Abzuges als Ertrag verbucht werden sollten.
- Zu Ziffer 1.4.2** **Ausländische Kapitalerträge** können mit dem **Nettobetrag** gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift eingesetzt werden. Die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern werden in diesem Falle als Einkommen desjenigen Jahres erfasst, in dem sie zurückerstattet werden.
Ausnahme: Die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen haben diejenigen Erträge mit dem **Bruttobetrag** anzugeben, für die die **Anrechnung ausländischer Quellensteuern** geltend gemacht wird. Diese kommt in Betracht für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten; siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2 (für Lizenzgebühren Formular DA-3), die beim kantonalen Verrechnungssteueramt erhältlich sind.
- Zu Ziffer 1.6** Die **Mitgliederbeiträge** werden nicht zum steuerbaren Gewinn der Vereine gerechnet und sind unter Ziffer 3.2. zu deklarieren.
Der **Wert der Verbilligung** von Holzabgaben, auf Landteilen, auf Viehauflagen, auf Schuldzinsen etc. an die Korporationsbürger bildet Bestandteil des steuerbaren Einkommens.
- Zu Ziffer 2.2** **Renten**, die der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht dienen, dürfen nicht vom Ertrag abgezogen werden. Dies gilt ebenso für **Zuwendungen von Familienstiftungen** an ihre Begünstigten, auch wenn diese Zuwendungen in der Stiftungsurkunde festgelegt sind, ausser für die Erziehung und in begründeten Notlagen (muss ausgewiesen werden).
- Zu Ziffer 2.6** **Zuwendungen** an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals sind abziehbar, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist und sie nicht bereits bei der Ermittlung der Betriebsgewinne unter Ziffer 1.1 als Aufwand berücksichtigt worden sind.
- Zu Ziffer 2.7** **Freiwillige Leistungen** von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke **von der Steuerpflicht befreit sind**, können bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns (Ziffer 7) in Abzug gebracht werden, sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung der Betriebsgewinne unter Ziffer 1.1 als Aufwand berücksichtigt worden sind. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Bst. a-c StG und Art. 56 Bst. a-c DBG).
- Zu Ziffer 2.8** Sofern die eidgenössischen und kantonalen **Steuern** nicht bereits bei der Ermittlung der Betriebsgewinne unter Ziffer 1.1 als Aufwand berücksichtigt worden sind, können diese beim Bund und beim Kanton abgezogen werden.
- Zu Ziffer 5** Vom Reingewinn der Berechnungsperiode 2023 (Ziffer 4) kann die **Summe der Verluste** aus den vorangegangenen Geschäftsjahren (2016–2022) abgezogen werden, sofern diese Verluste noch nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.
- Zu Ziffer 7** Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Schwyz ist bei der Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinns das Bundesrecht über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu beachten. Diese Grundsätze sind auch bei der interkommunalen Steuerteilung massgebend. Bei Betriebsstätten wird entweder direkt auf Grund der Ergebnisse oder indirekt mittels Hilfsfaktoren wie Umsatz, Erwerbsfaktoren etc. ausgeschieden. Die notwendigen Angaben und Berechnungen sind der Steuererklärung beizulegen.
Sofern auf Grund von Liegenschaftenbesitz ein oder mehrere Spezialsteuerdomizile bestehen, sind auf einer Beilage folgende Angaben zu machen: Mieterträge, Verwaltungskosten, Unterhalt, Abschreibungen, Finanzierungskosten, Steuern etc.

B. Eigenkapital

- Vorbemerkung** Grundlage für die Berechnung der Minimalsteuer ist das Eigenkapital. Der **Vermögensstand** und die **Vermögensbewertung** bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode.
Vermögen, an dem eine **Nutzniessung** bestellt ist, ist vom Nutzniesser zu deklarieren.

- Zu Ziffer 8.1** Der für das Eigenkapital massgebende Wert der Liegenschaften kann im Allgemeinen auf Grund der kantonalen Schätzungen ermittelt werden.
- Zu Ziffer 8.2 und 8.3** Für **Betriebsinventar und Vorräte** gilt als Steuerwert grundsätzlich der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Marktwert, wenn dieser niedriger ist. Bei Handelswaren ist ein angemessener Risikoabzug (in der Regel bis zu einem Drittel) zulässig, sofern er auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde.
- Zu Ziffer 8.4** Die **Debitoren** (Ausstände) sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.
- Zu Ziffern 9.1 bis 9.7.2** Es dürfen nur **Schulden** (inkl. Rückstellungen) angegeben werden, die am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich bestanden haben. **Nicht** als Schulden gelten die bloss buchmässigen Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zu Grunde liegen (z. B. Reservefonds, unter den Kreditoren enthaltene Posten mit Reservecharakter usw.). Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist ein detailliertes Verzeichnis der Schulden mit Angabe der Gläubiger/innen und der geleisteten Sicherheiten einzureichen und die Verzinsung der Schulden nachzuweisen.
- Zu Ziffern 11–14** Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Schwyz ist das steuerlich massgebende Eigenkapital nach Lage der Aktiven (Vermögenssteuerwerte) am Ende der Steuerperiode aufzuteilen.

Berechnung der direkten Bundessteuer

Die Gewinnsteuer beträgt 4,25% des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 7). Gewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert. Bei juristischen Personen mit ideellen Zwecken besteht eine Freigrenze von Fr. 20 000.–.

Der steuerbare Reingewinn bzw. das steuerbare Einkommen wird auf die nächsten Fr. 100.– abgerundet.

Berechnung der kantonalen Steuern pro Einheit

Die Gewinnsteuer beträgt 1,95% des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 7). Gewinne, die auf ein Jahr berechnet Fr. 20 000.– nicht erreichen, werden nicht besteuert. Stiftungen, Vereine und übrige juristische Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer, **wenn diese die Gewinnsteuer übersteigt**. Im Ergebnis ist somit nur die höhere der beiden Steuern geschuldet (entweder Gewinn- oder Minimalsteuerbetrag). Die Minimalsteuer beträgt 0,03% (Ziffer 14) des Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 100.–. Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital unter Fr. 300 000.– werden nicht besteuert (**Freigrenze**). Bei Vereinen sind Fr. 300 000.– Eigenkapital steuerfrei (**Abzug**). Davon ausgenommen sind kollektive Kapitalanlagen.

Der Mindestbetrag von Fr. 100.– gilt für **primär** und sekundär steuerpflichtige juristische Personen. Bei unterjähriger Steuerpflicht oder bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton Schwyz wird der Mindestbetrag nicht gekürzt. Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, welche die Freigrenze von Fr. 20 000.– beim steuerbaren Reingewinn und die **Freigrenze** von Fr. 300 000.– beim steuerbaren Kapital (betrifft Stiftungen und übrige juristische Personen) oder den **Abzug** von Fr. 300 000.– beim steuerbaren Kapital (betrifft Vereine) nicht erreichen, ist kein Mindestbetrag geschuldet.

Das Eigenkapital wird für die Berechnung der Minimalsteuer auf die nächsten Fr. 1 000.– abgerundet. Bei über- oder unterjährigem Geschäftsjahr wird die Steuer entsprechend der Dauer erhöht bzw. herabgesetzt.

Die kantonale Steuer pro Einheit wird mit dem entsprechenden Gesamtsteuerfuss hochgerechnet. Die Steuerfüsse 2023 sind im Internet publiziert (www.sz.ch/steuern/jp > Steuerberechnung > Steuerfüsse).

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu je Fr. 10 000.– (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern) belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Auch bei bloss **versuchter Steuerhinterziehung** wird eine Busse erhoben.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der/des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der/des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu je Fr. 50 000.– (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern) bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogenen Steuern**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu je Fr. 30 000.– (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern) bestraft.

Anmeldung zur Nachbesteuerung

Werden bisher nicht versteuerte Gewinne und Kapitalien zur Nachbesteuerung angemeldet, wird – falls die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlich ist und die Anforderungen an die Selbstanzeige erfüllt sind – die Busse auf einen Fünftel ermässigt.

Legen Sie bitte eine Zusammenstellung und Belege bei.